

# § 54 Stmk. VRG Antrag

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung hat

- a) den Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses,
  - b) das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung,
  - c) eine Begründung
- zu enthalten.

(2) Der Antrag ist an die Landesregierung zu richten.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)